Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9436 — ICG/Predica/OCEA Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 264/06)

1. Am Mittwoch, 31. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Intermediate Capital Group plc („ICG", Vereinigtes Königreich),

— Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole S.A. („Predica", Frankreich), im Besitz des Crédit Agricole-Konzerns,

— Groupe OCEA und seine 100 %ige Tochtergesellschaft OCEA Smart Building (zusammen „OCEA Groupt") (Frankreich), kontrolliert von InfraVia III Invest S.A.

ICG und Predica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OCEA Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ICG: Wertpapierfirma mit Sitz im Vereinigten Königreich, tätig in der Strukturierung und Bereitstellung von Mezzaninfinanzierungen, Kreditfinanzierung und Beteiligungen in Europa, den USA und im asiatisch-pazifischen Raum,

— Predica: eine im Besitz des vor allem in Frankreich im Bank- und Kreditwesen tätigen Konzerns Crédit Agricole befindliche Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaft,

— OCEA Group: vornehmlich Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung von Sozialwohnungen und sonstigen Wohnungsbauten. OCEA Group ist ausschließlich in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9436 — ICG/Predica/OCEA Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.